



Stand: 01.01.2015

Informationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Schulwanderfahrten im Jahr 2015

Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 03.12.2013

Änderung der Auslandskostenerstattung (AKEVO) vom 28.03.2014

Der Erstattungsanspruch in Bezug auf die Reisekosten bei Wanderfahrten bezieht sich insbesondere auf:

- 1. Tagegelder für die An- und Abfahrtstage**
- 2. Fahrkostenerstattung**
- 3. Nebenkosten**
- 4. Freiplätze**

1 Tagegelder für die An- und Abfahrtstage

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheit von der Wohnung/Schule und beträgt 12,00 Euro, sofern eine Übernachtung folgt bzw. vorangeht. Bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle.

Bei Reisen ins Ausland ist die Urzeit des Grenzübertritts maßgebend dafür, ob Inlands- oder Auslandstagegeld gezahlt wird.

2 Fahrkostenerstattung

Die unabweisbar entstandenen Fahrkosten werden erstattet. Belege für Bus, Zug, Flugkosten sind vorzulegen.



3 Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind. In Frage kommen Eintrittspreis für Theater, Museum als Klassenveranstaltung usw. Nachweise sind erforderlich.

4 Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für z. B. Unterkunft, Verpflegung und /oder Fahrkosten beinhalten, kann dafür jeweils keine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn erfolgen. Dies gilt nur, wenn die Freiplätze nicht zugunsten der Schülerinnen und Schüler ausgelegt wurden.

5 Beispiele

5.1 Beispiel für eine mehrtägige Schulwanderfahrt im Inland

5.1.1 Anreisetag:

Abfahrt 08:00 - Ankunft 13:00;

Tagegeldberechnung:

pauschal 12,00 Euro; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle

5.1.2 je Aufenthaltstag:

(24 Stunden): Aufwandsvergütung in Höhe von 14,00 Euro (Stand: 2013) gekürzt um eventuelle Verpflegungsleistungen, bei Vollverpflegung auf 0,00 Euro.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird die Aufwandsvergütung durch das Tagegeld ersetzt und beträgt 24,00 Euro; auch hier kann um eventuelle Verpflegungsleistungen gekürzt werden



5.1.2 Abreisetag:

Abfahrt 11:00 – Ankunft 16:00

Tagegeldberechnung:

pauschal 12,00 Euro; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle

5.1.3 Nebenkosten:

gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder, Skipass, besondere Aktionen

5.1.4 Fahrkosten

für Bus, PKW, Zug oder Fluganreise

Auszug aus § 7 Abs. 2 LRKG:

Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist das Tagegeld

- für das Frühstück um 4,80 € und

- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € zu kürzen.

Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

5.2 Eintägige Schulwanderfahrt

Bei eintägigen Schulwanderfahrten werden die unabweisbar entstandenen Fahrkosten erstattet.

Belege für Bus und /oder Zugkosten sind vorzulegen.

Ein Tagegeldanspruch besteht nur bei der Dauer der Reise von mehr als 8 Stunden.

Bei kostenloser Verpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung nach § 7 Abs. 2 LRKG.



5.3 Abrechnung von Auslandsfahrten

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich der Schulwanderfahrten in das Ausland erfolgt nach den Vorschriften der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO).

5.3.1 Auslandstagegeld

das Auslandstagegeld beträgt z. B. derzeit für Paris und Umgebung 48 €, für das übrige Frankreich 36 €, für Italien je nach Ort/Region zwischen 28€ und 43€, für Österreich 24 €, für Warschau und Krakau 25 €, für das übrige Polen 20 €, für Tschechien 20 €, für London 47 €, für das übrige Großbritannien 35 € und für die Niederlande 50 €.

Die Tagesgeldsätze für alle Länder finden Sie in der Anlage zu § 3 AKEVO.

Der genannte Betrag ist für ein unentgeltliches Frühstück jeweils um 20% und für ein unentgeltliches Mittagessen oder Abendessen jeweils um 40% zu kürzen. Bei einer kostenlosen Vollverpflegung steht kein Tagesgeld zu.

5.3.2 Übernachtung im Ausland:

laut AKEVO beträgt das Auslandsübernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis einheitlich 30 € je Übernachtung.

Sind in den erstattbaren Teilnehmerkosten Übernachtungskosten enthalten, steht das Übernachtungsgeld **nicht** zu.

Erfolgt die Übernachtung bei Gastfamilien, steht ebenfalls **kein** Übernachtungsgeld zu.

5.3.3 Nebenkosten:

gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder, Skipass, besondere Aktionen

5.3.4 Fahrkosten:

für Bus, PKW, Zug oder Fluganreise